

# **BVGer D-1909/2025 vom 25. August 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1909\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1909_2025)

FR: TAF D-1909/2025 du 25 août 2025

IT: TAF D-1909/2025 del 25 agosto 2025

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 und 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich

sind, den

D-1909/2025 Seite 5 Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

Das SEM erachtete die Vorbringen der Beschwerdeführerin als asyl- rechtlich nicht relevant. Es führte in der angefochtenen Verfügung dazu aus, dass allfällige Asylvorbringen, die sich in Syrien ereignet hätten, die Flüchtlingseigenschaft nur dann begründen könnten, wenn sie auch im Heimatstaat der Beschwerdeführerin, der Türkei, zu einer Verfolgung führen würden. Aufgrund der in Syrien erlebten geltend gemachten Nachteile – Rekrutierungsversuche durch die HPG und YPG, allgemeine unsichere Lage, fehlende Infrastruktur – drohten ihr aber keine Verfolgung in der Türkei im Sinne des Asylgesetzes. Damit erübrige sich sowohl eine vertiefte Auseinandersetzung mit den geltend gemachten Nachteilen als auch eine Glaubhaftigkeitsprüfung. Im Hinblick auf allfällige Schwierigkeiten in der Türkei habe die Beschwerdeführerin angegeben, nie Probleme mit Behörden, Drittpersonen oder Organisationen gehabt zu haben. Bei den von ihr geäusserten Befürchtungen, sie würde in der Türkei diskriminiert, sie fände sich aufgrund fehlender Sprachkenntnisse und sozialer Kontakte nicht zurecht und die allgemeine Sicherheitslage habe sich verschlechtert, handle es sich um Bedenken im Hinblick auf die allgemeine Lage in der Türkei, nicht aber um Nachteile im Sinne des Asylgesetzes. Dies treffe auch für die Schikanen und Benachteiligungen zu, denen Angehörige der kurdischen Ethnie in der Türkei ausgesetzt seien.

### **E. 5.2**

In ihrer Beschwerde berief sich die Beschwerdeführerin auf die unsichere Lage in der Türkei sowie auf die Situation von Angehörigen der kurdischen Ethnie und verwies dabei auf verschiedene Quellen. Zudem beschrieb sie die allgemeine Lage in Nordsyrien und betonte, dass ihre Aussagen glaubhaft seien.

### **E. 6**

Die Vorinstanz ist in der angefochtenen Verfügung mit überzeugender Begründung zum Ergebnis gekommen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten. Die Beschwerdevorbringen sind insgesamt nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu führen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. oben).

D-1909/2025 Seite 6 E. 6.1, SEM-Akte A41 Ziff. II), denen sich das Gericht vollumfänglich anschliesst.

### **E. 6.1**

Gemäss gefestigter Praxis wird eine Person, die über eine bestimmte Staatsangehörigkeit verfügt – das heisst, die nicht staatenlos ist – als Flüchtling anerkannt, sofern ihr in ihrem Heimatstaat, also im Staat, dessen Nationalität sie besitzt, Verfolgung droht (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer D-5583/2024 vom 13. September 2024 S. 5 m.w.H.). Entsprechend ist vorliegend ausschliesslich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin als türkische Staatsangehörige in der Türkei – nicht aber in Syrien, ihrem langjährigen Aufenthaltsstaat – im Sinne des Asylgesetzes verfolgt wurde oder ob sie dort künftig eine solche Verfolgung

zu befürchten hat. Auf die in Bezug auf Syrien geltend gemachten Nachteile (Rekrutierungsversuche durch Mitglieder der HPG und YPG, fehlende staatliche Infrastruktur und allgemeine unsichere Lage) ist demnach im Hinblick auf eine allfällige Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG nicht weiter einzugehen.

#### **E. 6.2**

Betreffend die Türkei ist in grundsätzlicher Weise festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin ihren Angaben zufolge in Syrien gelebt hat und sich lediglich wenige Male und jeweils nur für kurze Besuche in der Türkei aufgehalten hat. Dabei macht sie nicht geltend, während diesen Aufenthalten jemals Schwierigkeiten mit den dortigen staatlichen Behörden, türkischen Organisationen oder weiteren Personen gehabt zu haben. Auch unabhängig von diesen Aufenthalten in ihrem Heimatstaat sind den Akten keinerlei Hinweise dafür zu entnehmen, dass der Beschwerdeführerin in der Türkei Nachteile drohen würden, die gemäss den Anforderungen des Asylgesetzes beachtlich wären und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu führen vermöchten.

#### **E. 6.3**

Insbesondere ist im Hinblick auf die von ihr geltend gemachte drohende Diskriminierung als Kurdin in der Türkei festzustellen, dass nicht angenommen werden muss, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie eine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes zu befürchten hätte. Die Anforderungen für die Annahme einer Kollektivverfolgung sind praxisgemäss sehr hoch und im Falle von kurdischstämmigen Personen in der Türkei auch unter Berücksichtigung der jüngsten politischen Entwicklungen nicht erfüllt (vgl. BVGE 2014/32 E. 7.2 m.w.H., BVGer E-895/2024 vom 27. März 2024 E. 6.5 m.w.H.).

#### **E. 6.4**

Schliesslich wurde der schwierigen persönlichen Situation der Beschwerdeführerin (Eltern und Bruder leben in Syrien und nicht in der Türkei;

D-1909/2025 Seite 7 das Fehlen von tragenden sozialen Beziehungen in der Türkei, mangelnde Ausbildung und Berufserfahrung) mit der durch das SEM angeordneten vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen.

#### **E. 6.5**

Die Einwände auf Beschwerdeebene vermögen zu keiner anderen Einschätzung zu führen. Die Beschwerdeführerin verkennt dabei einerseits, dass der angefochtenen Verfügung im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen gar keine Erwägungen zu entnehmen sind und das SEM die Glaubhaftigkeit somit in der Verfügung offenbar nicht anzweifelte. Ihre diesbezüglichen Argumente gehen demnach ins Leere. Andererseits betreffen auch ihre Ausführungen zur allgemeinen, die ganze oder grosse Teile der Bevölkerung betreffende Sicherheitslage in der Türkei den vorliegenden Verfahrensgegenstand nicht, da solche Aspekte lediglich im Rahmen einer Prüfung des Wegweisungsvollzugs relevant wären. Eine solche Prüfung ist aber angesichts der von der Vorinstanz angeordneten vorläufigen Aufnahme nicht mehr vorzunehmen. Ausführungen bezüglich der Gefahr einer persönlich gegen die Beschwerdeführerin gerichteten Verfolgung hingegen sind der Beschwerdeschrift nicht zu entnehmen.

#### **E. 6.6**

Den obigen Erwägungen zufolge kann die Beschwerdeführerin keine begründete Furcht vor einer Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes glaubhaft machen. Die Vorinstanz hat demnach ihre Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.–

D-1909/2025 Seite 8 festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Für deren Begleichung ist der bereits in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-1909/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.